

25.2.2013

## **Stellungnahme des Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V. zum Meinungsbeitrag des Kollegen RiAG Martin Horstkotte (AG Berlin-Charlottenburg) „Unabhängigkeit“ – the new battleground“ in ZInsO Heft 5/2013 (S. 160)**

Vorstand und Beirat teilen die nicht Ansicht des Verfassers des Meinungsbeitrages, es handele sich bei den Fragen rund um die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters/Sachwalters um ein „Kampffeld“, dessen Probleme und Lösungen eine polemische Sprache verdienen oder gar benötigen.

Die Diktion des Verfassers, es gehe um den „Erhalt tradierter Machstrukturen“, „konservativen Fundamentalismus“, eine Zusammenarbeit des BAKinso e.V. mit dem Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands, VID e.V., auf der Grundlage der Maxime „Der Feind meines Feindes ist mein Freund“ - und es handele sich daraus erwachsend um „einfältig gedachte“ Lösungsvorschläge zugunsten des „omnipotenten Richters“, - ist einer fachwissenschaftlichen Diskussion nicht dienlich oder angemessen.

Die vorgenannten Motivationsbehauptungen sind zurückzuweisen. Es ist nachgewiesenermaßen unwahr, dass der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte erstmalig an der Frage der Unabhängigkeit mit dem Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. zusammenarbeitet. Bereits in der Vergangenheit hatte es im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum „ESUG“ oder bei den „Grundsätzen ordnungsmäßiger Insolvenzverwaltung“, wie auch beim „Standardkontenrahmen“, gemeinsame Initiativen gegeben. Bestreben des BAKinso e.V. ist es bei dieser Zusammenarbeit, wie auch bei seinen Stellungnahmen und praktischen Vorschlägen, z.B. dem „Musterfragenbogen Unabhängigkeit“, den insolvenzgerichtlichen Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern gesetzeskonforme, praktische Umsetzungshilfestellungen zu geben und/oder die tägliche Arbeit im Insolvenzdezernat zu erleichtern.

Vorstand und Beirat des BAKinso e.V. haben u.a. deshalb in ZInsO-NewsLetter Nr. 9/2012, dort S. 3/4, auf die gesetzliche Begründung in Regierungsentwurf- und Rechtsausschuss-Drucksachen hingewiesen, die an mehreren Stellen eine eingehende Prüfung der Unabhängigkeit –auch des einstimmig von einem vorläufigen Gläubigerausschuss oder vom Schuldner vorgeschlagenen Insolvenzverwalters/Sachwalters - fordern. Der an alle Insolvenzgerichte versendete „Musterfragenbogen Unabhängigkeitsprüfung“ hat demgemäß wie auch in dessen „Vorwort ausdrücklich erläutert – lediglich den Zweck, mögliche Inhabilitätssachverhalte zwecks Transparenz für alle Verfahrensbeteiligten abzufragen, dies beinhaltet keine automatische, regelhaft empfohlene „Ablehnung“ des vorgeschlagenen Verwalters/Sachwalters.

Der Beitrag des Kollegen Horstkotte benennt demgegenüber keinen alternativen Handlungsvorschlag. Es ist nicht eindeutig erkennbar, ob der Kollege vorschlägt, dass Insolvenzgerichte künftig den vom Schuldner vorgeschlagenen „Sanierungsberater“ oder denjenigen, der zuvor einen „planenden Kontakt zum Schuldner und zumindest den wichtigsten Gläubigern“ hatte, ungeprüft zum (vorläufigen) Insolvenzverwalter/Sachwalter ernennen sollen.

Der Gesetzgeber hat die die Frage des „Vorkontaktes“ eines Beraters zum Schuldner in Bezug auf die Unabhängigkeit in § 56 Abs.1 Satz 3 Nr.2 InsO mit dem „ESUG“ eindeutig geregelt: Danach beeinträchtigt nur eine „allgemeine Beratung“ über Ablauf und Folgen des Insolvenzverfahrens die „erforderliche“ Unabhängigkeit nicht. Eine „Redefinition“ des Begriffes der Unabhängigkeit“ ist daher auch „im Lichte der Sanierungsfreundlichkeit des ESUG“ nicht, wie von Horstkotte begehrt, notwendig, vielmehr ist allen – insbesondere den

insolvenzgerichtlichen – Rechtsanwendern anzuraten, sich in einer zunehmend polemisch geführten Debatte auf die gesetzliche Begründungen der InsO und des „ESUG“ zurückzubesinnen.

Bereits die Väter der Insolvenzordnung formulierten (BT. Drs. 12/2443, S.250):

*Eignung und Unabhängigkeit des Verwalters werden in aller Regel sichergestellt sein, wenn das Gericht die Verwalterauswahl vornimmt. Macht dagegen die — möglicherweise von einigen wenigen Gläubigern beherrschte — erste Gläubigerversammlung von ihrer Befugnis Gebrauch, anstelle des vom Gericht bestellten Verwalters eine andere Person zu wählen (§ 66 Satz 1), werden diese Voraussetzungen für ein optimales Verfahrensergebnis nicht im gleichen Umfang gewährleistet sein. Erscheint ihr Vorliegen zweifelhaft, darf das Gericht nicht verpflichtet sein, den Gewählten gleichwohl zu bestellen. Im Gesetz ist deshalb zu verdeutlichen, daß das Gericht die Eignung der gewählten Person sehr gründlich zu prüfen hat.*

Mit freundlichen Grüßen  
Vorstand und Beirat  
BAKinso e.V.

---

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;  
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;  
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B  
www.bak-inso.de